

Hauptsatzung der Kreisstadt Euskirchen

vom 26.03.1998 i. d. F. der Änderungssatzungen vom 15.06.1999, 04.10.1999, 28.06.2000, 03.11.2000, 15.12.2000, 29.06.2001, 06.06.2003, 17.10.2003, 16.12.2005, 07.04.2006, 20.09.2006, 27.04.2007, 14.12.2007, 23.09.2008, 06.03.2009, 20.11.2009, 16.10.2013, 18.06.2014, 17.12.2014, 21.10.2015, 16.12.2015, 14.12.2016, 11.10.201, 16.05.2018 und 19.12.2018, 17.06.2020, 06.10.2020, 20.11.2020, 31.08.2023, 29.05.2024, 06.10.2025 und 12.05.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Euskirchen am 12.05.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Ortsteile -

Die Stadt Euskirchen besteht aus den Ortsteilen Billig, Dom-Esch, Elsig, Euenheim, Euskirchen, Flamersheim, Frauenberg, Großbüllesheim, Kessenich, Kirchheim, Kleinbüllesheim, Kreuzweingarten, Oberwichterich, Kuchenheim, Niederkastenholz, Palmersheim, Rheder, Roitzheim, Schweinheim, Stotzheim, Weidesheim, Wißkirchen, Wüschheim.

§ 2 - Wappen, Siegel, Flagge -

- (1) Die Stadt führt das nachstehend bezeichnete Wappen.

Das Stadtwappen zeigt auf rotem Grund ein goldenes Stadttor mit offenem Fallgatter, das mit zwei Zinnentürmchen als Zeichen der Stadtbefestigung besetzt ist. Zu beiden Seiten des Tores befinden sich zusätzlich zwei Wappen. Auf dem rechten, weißen (silbernen) Wappenschild ist ein zweigeschwänzter, linksgewandter, goldgekrönter, roter Löwe abgebildet. Das linke, goldene Wappenschild zeigt einen rechtsgewandten, schwarzen Löwen.

- (2) Die Stadt führt in ihrem Dienstsiegel das in Abs. 1 beschriebene Wappen.
- (3) Die Stadt führt neben dem Wappen eine eigene Flagge mit den Farben rot-gold.

§ 3 - Gleichstellung von Frau und Mann -

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit ihrer vollen regelmäßigen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte stellt den Gleichstellungsplan auf, nimmt Änderungen an ihm vor und erstellt regelmäßig den Bericht über die Umsetzung des Gleichstellungsplans.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu

informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine Gründe hinzuweisen.

§ 4 - Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerinnen -

- (1) Der Rat hat die Einwohner/-innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt durch z.B. regelmäßig erscheinende Druckschriften, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Plakatanschlüsse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner/-innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Sie soll dann in den betroffenen Ortsteilen durchgeführt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/-innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin oder der/die zuständige Beigeordnete die Einwohner/-innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin können auch andere Bedienstete der Stadtverwaltung sowie nach Anhörung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auch Sachverständige zusätzliche Ausführungen machen. Anschließend haben die Einwohner/-innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und zuständigen Beigeordneten zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 - Anregungen und Beschwerden –

- (1) Einwohner/-innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Euskirchen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Euskirchen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnern/-innen, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Straftatbestandes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
 - (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Die Antragsteller/-innen sind zur entsprechenden Sitzung einzuladen. Sie sind berechtigt, ihren Antrag in der Sitzung mündlich zu begründen.
 - (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
 - (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
 - (8) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.
 - (9) Betrifft der an einen Ausschuss gerichtete Antrag ein Geschäft der laufenden Verwaltung, so ist die Angelegenheit auch vor der Ausschusssitzung zügig zu erledigen, wenn dem Antrag stattgegeben werden soll; der Ausschuss ist zu unterrichten.

§ 6 - Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration -

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen.

§ 6a - Beirat für Menschen mit Behinderung, Vertretungsgremium der Seniorinnen und Senioren –

Die Stadt Euskirchen sieht die Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung und der älteren Menschen auf örtlicher Ebene als Aufgabe von wichtiger Bedeutung an. Sie bildet daher

- a) einen Beirat für Menschen mit Behinderung.
- b) ein Vertretungsgremium der Seniorinnen und Senioren.
Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen entsenden je eine/n Vertreter/in in diese Gremien.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung und das Vertretungsgremium der Seniorinnen und Senioren haben die Aufgabe, durch Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen den Stadtrat, die Ausschüsse und die Verwaltung zu beraten. Vertreter/innen des Beirates für Menschen mit Behinderung übernehmen zusätzlich die Aufgaben nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 7 - Dringlichkeitsentscheidungen -

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 - Rat, Ausschüsse -

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 2 a) Kommunalwahlgesetz zu wählende Zahl der Vertreter und Vertreterinnen im Rat wird um 6 auf 44 Vertreter/-innen, davon 22 in Wahlbezirken, verringert.
- (2) Die Ratsausschüsse haben - im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes - Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher und sonstiger Regelungen dem Rat vorbehaltenden Angelegenheiten und soweit nicht der Rat selbst sich in einem Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder den Beigeordneten jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag -

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Monat beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/-innen und sachkundige Einwohner/-innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Monat beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - c) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt. Ein einheitlicher Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, ist in der EntschVO festzulegen. Die Zeit, für die Verdienstausschlag gezahlt werden kann, wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr begrenzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ersetzt. Dies gilt auch für Arbeitszeiten, die außerhalb der unter Buchstabe a) genannten Zeiten liegen.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein/e pflege- oder betreuungsbedürftige/r Angehörige/r ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des

Verdienstausfalles eine Entschädigung in Form des Regelstundensatzes.

- e) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Pro Stunde werden höchstens 15,00 € erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Für Strecken, die mit dem eigenen Fahrrad zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz NW zum jeweils gültigen Satz gewährt.
- (5) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW, Vorsitzende von Ausschüssen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses und des Ausschusses für Personal und Gleichstellung sowie Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach der EntschVO.
- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 9a - Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen - (§ 43 Abs. 3 GO NRW)

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich

1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angaben des Arbeitgebers (Branche) und der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung
2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder Bezeichnung des Berufszweiges
3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirat einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gem. § 113 GO NRW beruhen.

Änderungen sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Berufe sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 10 - Genehmigung von Rechtsgeschäften -

Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Fach- bzw. Betriebsausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt/einem Stadtbetrieb vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete und der Kämmerer/die Kämmerin.

§ 11 - Bürgermeister/Bürgermeisterin -

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 11a – Stellvertreter/-innen -

Es werden mindestens zwei und höchstens vier Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters nach § 67 GO NRW gewählt. Innerhalb dieser Bandbreite beschließt der Rat unmittelbar vor der Wahl der Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters. Kommt ein Beschluss nach Satz 2 nicht zustande, so werden zwei Stellvertreter/-innen des Bürgermeisters gewählt.

§ 12 - Beigeordnete -

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters/zur allgemeinen Vertreterin der Bürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".

§ 13 - Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen -

- (1) Der Rat behält sich das Recht vor, bei Einstellungen von Fachbereichsleitungen die Angelegenheit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister selbst zu entscheiden. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.
- (2) Die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 68 Landespersonalvertretungsgesetz wird ebenfalls auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (3) Die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Widerspruchsverfahren wird gemäß § 54 Abs. 3 BeamStG auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst erlassen hat.

§ 14 - Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen -

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die jeweils zuständige Beigeordnete werden ermächtigt:

1. zur Stundung und Gewährung von Ratenzahlungen

Bei Beträgen über 50.000,00 Euro ist dem Haupt- und Finanzausschuss jährlich über gewährte Stundungen und Ratenzahlungen zu berichten. Erschließungsbeiträge für die landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Grundstücke (§ 135 IV BauGB) unterliegen nicht dieser Regelung.

Stundungen und Ratenzahlungen sind nur in der Weise zu gewähren, als ab erstmaliger Fälligkeit gleichbleibende monatliche, in begründeten Ausnahmefällen mindestens gleichbleibende vierteljährliche Raten geleistet werden.

Stundungen und Ratenzahlungen dürfen nur befristet gewährt werden.

Die beiden vorstehenden Sätze sind gemäß § 8a KAG nicht für Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Abs. 2 KAG anzuwenden.

2. zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Forderungen bis zu 50.000,00 Euro in den Fällen der §§ 286 ff. InsO und § 27 KomHVO in unbegrenzter Höhe.
In allen übrigen Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
 3. zum Erlass von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro, in den Fällen der §§ 304 ff. InsO und der §§ 32 und 33 Grundsteuergesetz in unbegrenzter Höhe.
In allen übrigen Fällen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Bürgermeister ist berechtigt, die in Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Befugnisse bestimmten Bediensteten zu übertragen.
 - (3) Die vorstehenden Beträge bestimmen sich nach den Zahlungen, die zur Zeit der Antragstellung rückständig oder fällig sind und für die Stundung, Ratenzahlungen oder Erlass beantragt ist. Sofern ein Antrag auch noch nicht fällige Zahlungen einschließt, sind diese bei der Berechnung der Höhe des Betrages hinzuzurechnen.
 - (4) Bei Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sind die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung und der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

§ 15 – Zuständigkeit bei der Besetzung von Schulleitungsstellen -

Die Wahrnehmung der Rechte des Schulträgers gemäß § 61 Schulgesetz NRW in der ab dem 01.08.2015 geltenden Fassung werden dem zuständigen Fachausschuss übertragen.

§ 16 - Rechtsstreitigkeiten -

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist zur Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Handlungen und Erklärungen ermächtigt. Er/Sie berichtet dem jeweils zuständigen Ausschuss in regelmäßigen Abständen über Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 17 - Auftragsvergaben -

Die Verteilung der Zuständigkeiten über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen aller Art richtet sich nach der Vergabeordnung.

§ 18 - Öffentliche Bekanntmachungen -

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt Euskirchen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (Ortssatzungen, Steuer- und Gebührensatzungen, Wahlbekanntmachungen, ordnungsbehördliche Verordnungen und andere Rechtsverordnungen), werden vollzogen im "Rundblick Euskirchen" des Verlages Rautenberg Media KG als Amtsblatt der Kreisstadt Euskirchen.
Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Bereitstellung an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:
- Foyer des Rathauses, An der Vogelrute 1, (abrufbar am Informationsbildschirm)
 - Stadtbibliothek Euskirchen, Wilhelmstraße 32-34 (Aushang).
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs.1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Bereitstellung an den in Absatz 2 genannten Stellen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 19 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt am 10.06.2026 in Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlicht
Satzung vom 26.03.1998	26.04.1998	Kölnische Rundschau 25.04.1998 Kölner Stadt-Anzeiger 25.04.1998
1. Änderungssatzung vom 15.06.1999	01.10.1999	Kölnische Rundschau 26.06.1999 Kölner Stadt-Anzeiger 26.06.1999
2. Änderungssatzung vom 04.10.1999	17.10.1999	Kölnische Rundschau 16.10.1999 Kölner Stadt-Anzeiger 16.10.1999
3. Änderungssatzung vom 28.06.2000	02.07.2000	Kölnische Rundschau 01.07.2000 Kölner Stadt-Anzeiger 01.07.2000
4. Änderungssatzung vom 03.11.2000	11.11.2000	Kölnische Rundschau 10.11.2000 Kölner Stadt-Anzeiger 10.11.2000
5. Änderungssatzung vom 15.12.2000	23.12.2000	Kölnische Rundschau 22.12.2000 Kölner Stadt-Anzeiger 22.12.2000
6. Änderung durch Euro-Anpassungssatzung vom 29.06.2001	01.01.2002	Kölnische Rundschau 20.10.2001 Kölner Stadt-Anzeiger 20.10.2001
7. Änderungssatzung vom 06.06.2003	14.06.2003	Kölnische Rundschau 14.06.2003 Kölner Stadt-Anzeiger 14.06.2003
8. Änderungssatzung vom 17.10.2003	18.10.2003	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 18.10.-25.10.2003 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 18.10.-25.10.2003
9. Änderungssatzung vom 16.12.2005	01.01.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 19.12.2005 - 27.12.2005 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 19.12.2005 - 27.12.2005

10. Änderungssatzung vom 07.04.2006	10.04.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 10.04.2006 - 19.04.2006 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 10.04.2006 - 19.04.2006
11. Änderungssatzung vom 20.09.2006	23.09.2006	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 25.09.2006 - 02.10.2006 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 25.09.2006 - 02.10.2006
12. Änderungssatzung vom 27.04.2007	27.04.2007	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 30.04.2007 - 08.05.2007 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 30.04.2007 - 08.05.2007
13. Änderungssatzung vom 14.12.2007	14.12.2007	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 17.12.2007 - 28.12.2007 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 17.12.2007 - 28.12.2007
14. Änderungssatzung vom 23.09.2008	01.10.2008	Bekanntmachungstafel des Rathauses Kölner Str. 75 vom 24.09.2008, 30.09.2008 Bekanntmachungstafel des Alten Rathauses Baumstr. 2 vom 24.09.2008 – 30.09.2008 Kölnische Rundschau 27.09.2008 Kölner Stadt-Anzeiger 27.09.2008
15. Änderungssatzung vom 06.03.2009	16.03.2009	Kölnische Rundschau 14.03.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 14.03.2009
16. Änderungssatzung vom 20.11.2009	25.11.2009	Kölnische Rundschau 24.11.2009 Kölner Stadt-Anzeiger 24.11.2009
17. Änderungssatzung vom 16.10.2013	20.10.2013	Kölnische Rundschau 19.10.2013 Kölner Stadt-Anzeiger 19.10.2013
18. Änderungssatzung vom 18.06.2014	29.06.2014	Kölnische Rundschau 28.06.2014 Kölner Stadt-Anzeiger 28.06.2014
19. Änderungssatzung vom 17.12.2014	21.12.2014	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stad-Anzeiger 20.12.2014
20. Änderungssatzung vom 21.10.2015	25.10.2015	Kölnische Rundschau 24.10.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 24.10.2015
21. Änderungssatzung vom 16.12.2015	01.01.2016	Kölnische Rundschau 19.12.2015 Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015
22. Änderungssatzung vom 14.12.2016	31.12.2016	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 30.12.2016
23. Änderungssatzung vom 11.10.2017	21.10.2017	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 20.10.2017
24. Änderungssatzung vom 16.05.2018	26.05.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 25.05.2018
25. Änderungssatzung vom 19.12.2018	29.12.2018	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 28.12.2018

26. Änderungssatzung vom 17.06.2020	27.06.2020	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 26.06.2020
27. Änderungssatzung vom 06.10.2020	17.10.2020	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 16.10.2020
28. Änderungssatzung vom 20.11.2020	12.12.2020	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 11.12.2020
29. Änderungssatzung vom 31.08.2023	09.09.2023	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 08.09.2023
30. Änderungssatzung vom 29.05.2024	15.06.2024	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 14.06.2024
31. Änderungssatzung vom 06.10.2025	01.11.2025	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 29.10.2025
32. Änderungssatzung vom 12.05.2026	10.06.2026	Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 10.06.2026

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekanntgemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 21.05.2026

Sacha Reichelt
Bürgermeister